

Ihr Kompetenzzentrum für Versicherungsfragen



UBV News

Ausgabe 1/2013



Maurizio Bugno
Mitglied der Geschäftsleitung

Editorial

**Lieber Kunde, liebe Kundin,
Lieber Partner der UBV Lanz AG**

Diese Ausgabe der UBV News ist für uns eine besondere. In diesem Jahr dürfen wir das 40-jährige Bestehen der UBV Lanz AG (vormals UBV Fritz C. Lanz) feiern.

Wir sind froh und dankbar, dass wir zum Schreiben dieser Zeilen kommen. Der Mayakalender hätte uns fast um dieses tolle Jubiläum gebracht. Ökonomisch, wie wir sind, haben wir den 21.12.2012 abgewartet, bevor wir mit dem Text für diese UBV News 1/2013 begannen. :)

Im 2013 werden Sie sicher noch mehrmals mit unserem Jubiläumsjahr „konfrontiert“, sei es bei unserem speziellen Briefpapier oder im E-Mail-Disclaimer (UBV Lanz AG, 40 Jahre Kompetenz und Vertrauen) oder, wer weiss, vielleicht auch einmal an einem Anlass.

Philosophisches

Die Prognoseillusion:

Täglich bombardieren uns Experten mit ihren Prognosen. Wie verlässlich sind sie? Bis vor wenigen Jahren hat sich niemand die Mühe gemacht, ihre Qualität zu überprüfen. Dann kam Philip Tetlock. Der Berkeley-Professor wertete 82'361 Vorhersagen von insgesamt 284 Experten über einen Zeitraum von zehn Jahren aus. Das Resultat: Die Prognosen trafen kaum häufiger zu, als wenn man einen Zufallsgenerator befragt hätte. Als besonders schlechte Prognostiker erwiesen sich ausgerechnet die Experten mit der stärksten Medienaufmerksamkeit, insbesondere die Untergangspropheten, solche die z.B. das Auseinanderbrechen von Kanada, Nigeria, China, Indien, Indonesien etc. und der EU voraussahen (an Libyen hat bezeichnenderweise keiner dieser Experten gedacht). Es gibt zwei Arten von Leuten, die die Zukunft vorhersagen: jene, die nichts wissen und jene, die nicht wissen, dass sie nichts wissen, schrieb der Harvard-Ökonom John Kenneth Galbraith und machte sich damit in seiner eigenen Zunft nicht unbedingt beliebt.

Das Problem: Experten bezahlen für falsche Prognosen keinen Preis – weder in Geld noch über den Verlust des guten Rufes. Die Menschheit ist ziemlich grosszügig. Es gibt kein „Downside“ beim Verfehlen der Prognose, aber ein „Upside“ an Aufmerksamkeit, Beratungsmandaten und Publikationsmöglichkeiten, falls die Prognose – zufälligerweise – stimmt.

Daher: Seien Sie Prognosen gegenüber kritisch. Schmunzeln Sie vorerst, egal wie düster die Vorhersage scheint und stellen Sie sich anschliessend zwei Fragen: Erstens, welches Anreizsystem hat der Experte? Ist er ein Angestellter, könnte er seinen Job verlieren, wenn er ständig daneben liegt? Oder handelt es sich um einen selbst ernannten Trendguru, der sein Einkommen über Bücher und Vorträge generiert? Dieser ist auf die Aufmerksamkeit der Medien angewiesen. Zweitens, wie gut ist die Trefferquote des Experten oder Gurus? Wie viele Prognosen hat er in den letzten fünf Jahren abgegeben und wie viele davon haben sich bewahrheitet, wie viele nicht? Und dann schmunzeln Sie weiter! :)

Top Thema

Deklarationen (Personenversicherungen) – was ist zu beachten?

Alle Jahre wieder verschicken die Versicherer gegen Ende Jahr ihre Deklarationsformulare, damit sie die definitiven Prämienabrechnungen der betreffenden Versicherungspolice erstellen können. Wir wollen Ihnen nachstehend die wichtigsten Punkte dieser verschiedenen Deklarationen aufzeigen:

1. Grundsätzlich gehen die Versicherungen von den AHV-pflichtigen Löhnen aus. Es gelten also die Regeln der AHV mit gewissen Ausnahmen bei bestimmten Versicherungsbranchen (s.unten). Zur Erinnerung: Zum AHV Lohn zählen auch Boni und Gratifikationen, Familien- und Kinderzulagen (sofern nicht orts- oder branchenüblich), Essens- und Autoentschädigungen etc., Taggelder oder Erwerb ersatz-Ordnung (EO) etc., (vgl. auch www.ahv-iv.info)

2. Obligatorische-Unfallversicherung (SUVA oder VVG): Hier muss der Lohn bis max. CHF 126'000 pro Person und Jahr angegeben werden. AHV Rentner sind auf dem gesamten AHV-Lohn UVG-pflichtig (und nicht nur auf dem AHV-Freibetrag übersteigenden Teil). Nicht UVG-prämienpflichtig sind: EO Entschädigungen (inkl. EO-Mutterschaftsentschädigung) und IV sowie MV-Taggelder.

Ebenfalls nicht UVG-pflichtig sind Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Betriebsschliessungen oder ähnlichen Gegebenheiten.

3. Unfall-Zusatzversicherung: Es gilt das oben zur SUVA/UVG Gesagte. Zu beachten ist ein allfälliges Lohnmaximum und der in der Police umschriebene versicherte Personenkreis. Personen mit fixen Lohnsummen sind separat zu deklarieren. (Hinweis: die entsprechende Lohnsumme ist nicht nochmals beim „normalen“ Personal zu deklarieren, falls ein AHV-Lohn ausbezahlt wird.)

4. Krankentaggeldversicherung: Auch hier wird grundsätzlich von der AHV-pflichtigen Lohnsumme ausgegangen. Zu beachten ist auch ein allfälliges Lohnmaximum und der in der Police umschriebene versicherte Personenkreis. Prämienpflichtig sind jedoch (anders als in der Unfallversicherung) auch EO-Entschädigungen (inkl. Mutterschaftsentschädigungen). Personen mit fixen Lohnsummen sind identisch wie in der Unfall-Zusatzversicherung zu behandeln. Wichtig: Kontrollieren Sie in der Police die Umschreibung des Personenkreises (z.B. Personen im Monatslohn), ob allenfalls gewisse Personen (im Stundenlohn) nicht versichert sind und ob dem auch so sein soll. Zu klären ist auch die Frage,

ob allenfalls gewisse Lohnteile explizit ausgeschlossen sind. Beispielsweise sind Boni und Gratifikationen oder andere Lohnzulagen, ohne anderslautende Bestimmung in der Police mitversichert und somit zu deklarieren.

Wussten Sie übrigens, dass der Versicherer berechtigt ist, Kontrollen der Deklarationen der letzten Jahre durchführen zu lassen? Meist wird ein externer Spezialist (z.B. Treuhänder) mit der Revision beauftragt.

Und natürlich: Bei allen sonstigen Fragen und Unklarheiten stehen Ihnen Ihr Unternehmensberater der UBV Lanz AG oder alle unsere Fachspezialisten herzlich gerne zur Verfügung. Bei den Personenversicherungen sind dies, Frau Martine Isenring, Frau Christa Holliger (ab 1.5.2013 Frau Georgina Doppler) und Herr Franco Lovallo.



UBV intern

Die UBV Lanz AG genießt bei allen Versicherungs-Gesellschaften einen sehr guten Ruf und das sogenannte Top Rating. Dies weil wir als sehr kompetenter aber auch fairer und stilvoller Partner angesehen werden.

Auf dem „Markt“ war die UBV Lanz AG bisher noch nicht sehr bekannt. Unser Stil passt auch nicht zu „reisserischen“ Marketingaktivitäten und ständigen Medienaktivitäten wie es andere in unserer Branche tun. Es freut uns daher umso mehr, dass unsere „feine“ Adresse im 2012 bekannter geworden ist.

Bei einer Befragung im Juli 2012, an der 345 Personen aus der Deutschschweiz (Versicherungsentscheider in Firmen) kontaktiert und die Frage gestellt wurde, mit welchen Brokern hat ihr Unternehmen schon zusammen gearbeitet, haben wir einen „Marktanteil“ von 3 % erreicht. Angeführt wird die Rangliste von 3 grossen internationalen Brokern mit 6 %, einem Konglomerat von Brokern, der Swissbroke, mit 5 % und danach bereits wir, zusammen mit der einer deutschen Firma gehörenden GWP. Hinter uns gelassen haben wir u.a. AON (weltweit ein sehr grosser Player), Qualibroker AG mit je 2 % sowie Willis (auch ein international grosser Player) und Advantis mit je 1 %.

Dieses Resultat freut uns sehr, rangierten wir doch bisher unter der Rubrik „übrige Broker“.



Es stellt sich vor:

Martine Isenring

Ich bin in Zürich aufgewachsen und habe immer gerne in der Limmatstadt gelebt, obwohl ich mittlerweile in Zollikon zuhause bin. Nach erfolgreichem Handelsschulabschluss bei der Juventus, Zürich habe ich bei einer Versicherungsgesellschaft ein Praktikumsjahr absolviert und dann die Lehrabschlussprüfung gemacht. Im Anschluss daran habe ich eineinhalb Jahre im Underwriting Personenversicherungen gearbeitet, bevor ich ein Jahr lang für die gleiche Gesellschaft in Lausanne tätig war. Der Welschlandaufenthalt hat nicht nur meine Französisch-Kenntnisse verbessert, sondern bot auch die Möglichkeit, die Versicherungssparten Haftpflicht, Sach, Rechtsschutz und Wasserfahrzeuge kennenzulernen. Langjährige Freundschaften sind in dieser Zeit entstanden, die ich heute noch pflege.

Im Oktober 1982 habe ich als Mitarbeiterin bei Herr Fritz C. Lanz und seiner damals noch jungen und kleinen Unternehmungsberatung für Versicherungsfragen (UBV) angefangen. In den ersten Jahren war ich als Generalistin tätig. Es galt, unseren Kunden mit Rat und Tat in allen Versicherungssparten zur Seite zu stehen. Gerne erinnere ich mich an diese interessante und spannende Pionierzeit mit ihren ganz eigenen Herausforderungen.

Seit 1988 bin ich eidg. dipl. Versicherungsfachfrau mit den Spezialgebieten Unfall- und Krankenversicherungen sowie Verkauf. Während meiner mittlerweile dreissigjährigen Tätigkeit für die UBV Lanz AG habe ich diverse berufsbegleitende Weiterbildungen besucht (Arbeitsmethodik und Führung, Organisationslehre, Betriebspsychologie und Personalwesen). 2009 habe ich den Zertifikatslehrgang zur Leistungsspezialistin UVG, eine Schadenspezialisierung im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung, erfolgreich abgeschlossen.

Als Fachspezialistin Personenversicherungen und Mitglied des Kaders liebe ich herausfordernde Problemstellungen und innovative Versicherungslösungen. Neben diesem Arbeitsschwerpunkt bin ich als Assistentin des Personalchefs für unsere Personaladministration zuständig. Mein Arbeitsbereich ist abwechslungsreich und anspruchsvoll. Die freundschaftlichen Kontakte unter den Mitarbeitenden schätze ich sehr und der UBV-Spirit, dass wir gemeinsam ein erfolgreiches Team sind, motiviert mich.

In meiner Freizeit bin ich in diversen kirchlichen Führungsaufgaben ehrenamtlich tätig. Zurzeit absolviere ich auch noch eine theologische Ausbildung. Ich interessiere mich unter anderem für Alte Geschichte (Antike) und Archäologie und verbringe meine Ferien gerne auf Kreuzfahrten oder besuche Ausgrabungen.

UBV Tipp

BVG-Kapital für den Unternehmenskauf: Nein! Viele Kaufinteressenten, welche für den Kauf eines Unternehmens nicht über genügend Kapital verfügen, rechnen für die Restfinanzierung oft mit der Auszahlung des BVG-Kapitals. Leider ist diese Ansicht falsch, weil gesetzlich nicht möglich. Es stimmt, dass beim Schritt von der unselbständigen Anstellung (also als Angestellter einer Firma) in eine selbständige Tätigkeit das BVG-Kapital ausbezahlt werden kann. Massgebend ist die Anerkennung als Selbständigerwerbender durch die AHV. Das ist der Fall, wenn eine Personengesellschaft (meistens Einzelfirma) gegründet wird. Beim Kauf eines Unternehmens wird in den meisten Fällen eine juristische Gesellschaft (AG, GmbH) erworben, in welcher man in einem Angestelltenverhältnis arbeitet. Der arbeitsrechtliche Status bleibt also gleich. Die unternehmerische Selbständigkeit ist für die Auszahlung des BVG-Kapitals nicht relevant. Deshalb steht das Kapital nicht für den Kauf einer juristischen Gesellschaft zur Verfügung

Ihre Weiterempfehlung würde uns sehr freuen. Vielleicht kennen Sie jemanden, der auch unsere Dienstleistungen geniessen möchte!

